



Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

per e-mail versandt

Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Bearb.:
Gesch.-Z.:
Hausruf: (0355) 2893-0
Fax: (0331) 27548-4531
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Straßenbahnlinie 2, 4
(Haltestelle Schwarzheider Str.)
Buslinie 13
(Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.)
Buslinie 16
(Haltestelle Hochschule Lausitz)

Verteiler: gemäß Anlage

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASF, Ref. 25, Herr Becke

Cottbus, den


Rundschreiben Nr. 06/2012

des Fachdienstes des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 5 Abs. 1
Nummer 3, Abs. 2 AG-SGB XII

Thema: **Ambulant betreute Wohnmöglichkeit im Sinne des § 98 Abs. 5
SGB XII – örtliche Zuständigkeit bei Umzug**
Urteil des Bundessozialgerichtes vom 25.08.2011, Az.: B 8 SO 7/10R

Ansprechpartner:

Frau Pehla

 03 55 – 2893 - 336



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundessozialgericht hatte sich in dem o. a. Verfahren mit Erstattungsstreitigkeiten zwischen zwei Sozialhilfeträgern zu befassen. Im Wesentlichen hatte das Gericht zu beurteilen, ob die Zuständigkeit nach § 98 Abs. 5 SGB XII voraussetzt, dass die betreffende Wohnung/Wohnmöglichkeit nur gekoppelt mit der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt wird. Diese Entscheidung hatte die Vorinstanz getroffen.

Dieser Auffassung widerspricht das BSG in seiner o. a. Zurückweisungsentscheidung, indem es feststellt, dass es für die Beurteilung der Frage, ob es sich um eine betreute Wohnmöglichkeit im Sinne des § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII handle, komme es nicht darauf an, ob die betreffende Wohnung/Wohnmöglichkeit nur gekoppelt mit der Betreuungsleistung zur Verfügung gestellt würde. Nach den weiteren Ausführungen wäre der Begriff der betreuten Wohnmöglichkeit im Gesetz nicht näher definiert, habe sich allerdings über den Verweis in § 54 Abs. 1 SGB XII an § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX zu orientieren. Die Eingrenzung der von dieser Leistungsform umfassten Hilfen habe deshalb in erster Linie anhand des Zwecks der Hilfe zu erfolgen. Sinn der Betreuungsleistungen beim Betreuten Wohnen sei die Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung bei Erledigung der alltäglichen Angelegenheiten im eigenen Wohn- und Lebensbereich in Form einer kontinuierlichen Betreuung. Der Art nach dürfe es sich bei der Betreuung aber nicht um eine vorwiegend medizinische oder pflegerische Betreuung handeln, sondern Hauptzielrichtung der Leistungen müsse die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein. Hilfen in betreuten Wohnmöglichkeiten auf solche Wohnformen zu begrenzen, bei denen Betreuung und Wohnen institutionell verknüpft sei, wäre mit dem Regelungszweck des § 55 SGB IX unvereinbar. Auch in der selbst angemieteten Wohnung könne Bedarf an regelmäßigen ambulanten Teilhabeleistungen mit dem Ziel eines selbstbestimmten Lebens bestehen (vgl. Rn. 15 und Rn. 16).

Nach Auffassung des Gerichtes sei bei der Anwendung des § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII nach einem Umzug weiterhin grundsätzlich auf den Eintritt in die Wohnform als solche, nicht auf den Beginn der Betreuung in der neuen Wohnung abzustellen. § 98 Abs. 5 SGB XII regle zwar die örtliche Zuständigkeit im Falle eines Umzugs von einer betreuten Wohnmöglichkeit in eine andere nicht ausdrücklich; die Grundsätze des § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, wonach sich die örtliche Zuständigkeit in Fällen einer – beliebig langen – stationären Einrichtungskette allein nach dem gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in die erste Einrichtung richte, sei auf die Zuständigkeitsregelung des § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII zu übertragen, so dass es auch bei Wohnungswechseln im Falle des Betreuten Wohnens bei der für die erste betreute Wohnmöglichkeit begründete Zuständigkeit verbliebe. Für diese Auslegung spräche zum einen der Wortlaut der Norm, der nicht auf eine bestimmte Wohnung, sondern die „Wohnform“ abstelle. Zum anderen solle § 98 Abs. 5 Satz 1 SGB XII diejenigen Leistungsorte schützen, die Formen des betreuten Wohnens anbieten und finanziell durch den dadurch bedingten Zuzug hilfebedürftiger Personen überproportional belastet würden. Dieser Schutzgedanke greife nicht nur zugunsten desjenigen Ortes, an dem erstmals in eine betreute Wohn-

form eingetreten wurde, sondern auch zugunsten derjenigen Orte, in die der Hilfebedürftige umziehe. Zuständig für die Leistung sei demnach auch beim Wohnungswechsel derjenige Träger der Leistung, der vor Beginn der Leistung des betreuten Wohnens zuständig war oder – soweit vor Eintritt in die betreute Wohnform keine Sozialhilfe geleistet wurde – hypothetisch zuständig gewesen wäre (vgl. Rn. 17).

Wegen weiterer Einzelheiten darf ich Sie auf die Begründung der beigefügten Entscheidung verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reidow

Anlage